

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 360

vom 10. Februar 1987

## Gemeinde MuttENZ, Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Burggasse/Breitestrasse" (Teilstück Oberdorf-Friedhofweg)

A. Gestützt auf den Strassennetzplan und § 5 Absatz 2 litera a des Strassenreglementes hat der Gemeinderat MuttENZ am 12. November 1986 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Burggasse/Breitestrasse" (Teilstück Oberdorf-Friedhofweg) beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 31. Dezember 1986 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 47 vom 27. November 1986 und im MuttENZer Anzeiger vom 28. November 1986 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer mussten nicht benachrichtigt werden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 14. Januar 1987 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ die Bau- und Strassenlinienplanmutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 28, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten

hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

## II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 7. November 1986 nach einer Besprechung vorgenommene Prüfung des Mutationsplanes durch das zuständige Amt für Orts- und Regionalplanung ergab keine Einwände grundsätzlicher Art.

### 2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Gemeinderat Muttens am 12. November 1986 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan-Mutatuion "Burggasse/Breitestrasse" (Teilstück Oberdorf-Friedhofweg) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/9/1 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez (2)

Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez

Kreisgeometerbüro Arlesheim

Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Vermessungsamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

